

AMTSBLATT

der Gemeinde Schönbrunn mit ihren Ortsteilen

Allemühl



Haag



Schönbrunn



Moosbrunn



Schwanheim



Herausgeber: Bürgermeisteramt, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn, www.gemeinde-schoenbrunn.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Frey, Schönbrunn, Tel. (0 62 72) 93 0030, Fax (0 62 72) 93 0070
Verlag: WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Tel. (0 62 26) 99 39-0, Fax 99 39-19

40. Jahrgang

29. März 2018

Nummer 13



Namens der Gemeinde Schönbrunn, des Gemeinderats, der Gemeindeverwaltung und persönlich wünsche ich allen Einwohnern unserer Gemeinde ein frohes Osterfest und schöne Feiertage.

All denen, die über die Osterfeiertage in Urlaub fahren, wünsche ich einen erholsamen Aufenthalt und eine gesunde Rückkehr.

Allen die zu Hause bleiben wünsche ich ebenfalls entspannende und erholsame Feiertage in unserer schönen Odenwälder Landschaft.

Ihr

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schönbrunn

Sprechzeiten Rathaus Schönbrunn

Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 13.30–17.30 Uhr

Fernsprechnummern der Gemeinde Schönbrunn

Zentrale 062 72/93 000
E-Mail: info@gemeinde-schoenbrunn.de
Telefax 93 0070

Bürgermeister Frey 93 0030
D 2: 01 73/3 28 35 38
E-Mail: jan.frey@gemeinde-schoenbrunn.de

Vorzimmer Bürgermeister/
Hütten und Saalvermietung
– Frau Mühlfeld – 93 0012
E-Mail: olivia.muehlfeld@gemeinde-schoenbrunn.de

Hauptamt/Rechnungsamt
– Herr Wagner – 93 0040
E-Mail: karlheinz.wagner@gemeinde-schoenbrunn.de

Gemeindekasse/Amtsblatt
– Herr Haas – 93 0020
E-Mail: thomas.haas@gemeinde-schoenbrunn.de

Bauamt/Grundbucheinsichtsstelle
– Herr Wilhelm – 93 0021
E-Mail: karl.wilhelm@gemeinde-schoenbrunn.de

Melde und Passamt/Fundbüro
– Frau Beck – 93 0011
E-Mail: sylvia.beck@gemeinde-schoenbrunn.de

Ordnung- u. Standesamt/Rentenversicherung
– Herr Fink – 93 0050
E-Mail: roger.fink@gemeinde-schoenbrunn.de

Friedhofsamt und Rechnungswesen
– Frau Münz – 93 0041
E-Mail: dagmar.muenz@gemeinde-schoenbrunn.de

Integration
– Frau Milverstaedt – 93 0051
E-Mail: petra.milverstaedt@gemeinde-schoenbrunn.de

Wassermeister D 2: 01 73/3 28 35 37
nach Dienstschluss:

Bürgermeister Frey 062 71/9 47 63 90
Wassermeister Winterbauer 062 62/26 21
oder WassermeisterStv. Deis 062 72/30 56

Forstrevierleiter Berberich
(Gemeinde und Privatwald) 062 72/22 89
Feuerwehrhaus
Schönbrunn 062 72/9 49 90 01

**Anmeldung für
Bürgermobil** 062 72/93 00 11
062 72/93 00 12

Schule
Grundschule „Bildungswerkstatt
Schönbrunn“ 062 72/24 30
Fax 062 72-91 20 94

E-Mail: bildungswerkstatt@gs-schoenbrunn.de
Schülerhortbetreuung 062 72/9 29 88 46
E-Mail: hort@gs-schoenbrunn.de

Kommunale Kindergärten
Haag 062 62/14 57
E-Mail: villakunterbunt@widsl.biz
Moosbrunn 062 72/22 70
E-Mail: kiga-sonnenhalde@widsl.biz

Weitere wichtige Fernsprechnummern
Ruftaxi Schönbrunn 062 71/23 75
und 33 44

Sozialstation 062 71/24 87
Polizeirevier Eberbach 062 71/9 21 00
Landratsamt Heidelberg 062 21/5 22 0

Kreisforstamt
Neckargemünd 062 23/86 65 36 76 00
Hebamme – Maria Fischer 062 62/10 76
Ambulanter Hospizdienst
EberbachSchönbrunn 01 76/99 05 60 60

Bez. Schornsteinfegermeister
H. Weingand (Haag teilw.) 062 27/5 54 43

Jürgen Graßer (restl. Gde.) 062 62/17 16

Netze BW, Störungs- 0800/3629-477
meldestelle Strom (kostenfrei)

AVR Abfalltelefon 07 261/9 31 0

Giftinformation

Ludwigshafen 062 1/50 34 31

Defibrillatoren-Standorte

Ortsteil **Allemühl**
Feuerwehrhaus Schönbrunner Str. 2

Ortsteil **Haag**
Autohaus Gass Heidelberger Str. 51

Ortsteil **Moosbrunn**
Kindergarten Sonnenhalde 4

Ortsteil **Schönbrunn**
Volksbank Hauptstr. 11

Ortsteil **Schwanheim**
Seniorenheim Parkblick Herzstr. 7

Notruf Fernsprechnummern
Polizei 110

Feuerwehr, Rettungsleitstelle,
Blaulicht-Notarzt 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Eberbach-Neckargemünd 116 117
(im Krankenhaus Eberbach, Scheuerbergstr. 3),
Täglich von 19.00 Uhr abends – 07.30 Uhr
morgens, Mittwochs ab 14.00 Uhr;
Samstag, Sonntag, Feiertag durchgehend

Tierarzt
Tierarztpraxis Dr. Schroeder 062 72/7 22
www.tierarztpraxis-schoenbrunn.de

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis
Beratungsstelle im Rathaus 062 21 / 522 2628
Eberbach, Herbert Luft, Mi. 09.00 – 11.00 Uhr

Bereitschaft der umliegenden Apotheken

Do., 29.03. Wildpark-Apotheke, Hauptstr. 54,
Schwarzach, Tel. 06262 – 2812
Pfalzgrafen Apotheke, Pfalzgraf-Otto-Str. 54,
Mosbach, Tel. 06261 - 35500
Stadt-Apotheke, Hauptstr. 12,
Schönau, Tel. 06228 - 8241

Fr., 30.03. Waldstadt-Apotheke, Solbergallee 22,
Mosbach, Tel. 06261 - 12233
Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34,
Neckargemünd, Tel. 06223 – 9728400
Zusatzdienst von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Itter-Apotheke, Itterstr. 8, Eberbach, Tel. 06271 - 7576

Sa., 31.03. Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 40,
Mosbach, Tel. 06261 - 2239
Christoph-Apotheke, Hauptstr. 47,
Bammental, Tel. 06223 - 95170

So., 01.04. Itter-Apotheke, Itterstr. 8,
Eberbach, Tel. 06271 – 7576
Hubertus-Apotheke, Hauptstr. 18,
Obrigheim, Tel. 06261 - 97450
St. Martin-Apotheke, Friedrichstr. 1,
Meckesheim, Tel. 06226 - 92120

Mo., 02.04. Merian-Apotheke, Gartenweg 40,
Mosbach, Tel. 06261 - 5555
Steinach-Apotheke, Hauptstr. 12A-14,
Neckarsteinach, Tel. 06229 - 444
Zusatzdienst von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofplatz 7,
Eberbach, Tel. 06271 - 5456

Di., 03.04. Hirsch-Apotheke, Bahnhofstr. 24,
Eberbach, Tel. 06271 - 3221
Minneburg-Apotheke, Hauptstr. 16,
Neckargerach, Tel. 06263 – 1050
Billigheim-Apotheken, Schefflenzstr. 10,

Billigheim, Tel. 06265 - 9212-0
Elsenz-Apotheke, Heidelberger Str. 30,
Mauer, Tel. 06226 - 1094

Mi., 04.04. Stadt-Apotheke, Hauptstr. 69,
Mosbach, Tel. 06261 - 16921
Römer-Apotheke, Bammentaler Str. 13,
Wiesenbach, Tel. 06223 - 970074

Do., 05.04. Markt-Apotheke, Mosbacher Str. 2,
Mosbach-Neckarelz, Tel. 06261 - 60595
Christoph-Apotheke, Hauptstr. 47,
Bammental, Tel. 06223 - 95170

**Notdienst jeweils von 8.30 Uhr des angegebenen Wochentages
bis 8.30 Uhr des nächsten Tages, sofern oben keine anderen
Zeiten aufgeführt.**

Der aktuelle Apothekennotdienst ist auch im Internet abrufbar unter
<http://lakbw.notdienst-portal.de>

Apotheken-Notdienst 0800 00 22833
Apotheken-Notdienst per Handy 22 8 33

Bereitschaft der Zahnärzte

30.03.2018 (08.00 Uhr) - 31.03.2018 (08.00 Uhr)
Dr. M. Schwager-Schmitt, Hauptstraße 18, 69239 Neckarsteinach,
Tel: 06229/697

31.03.2018 (08.00 Uhr) - 02.04.2018 (08.00 Uhr)
Dr. R. Lutz, Hauptstr. 12, 69250 Schönau, Tel: 06228/8559

02.04.2018 (08.00 Uhr) - 03.04.2018 (08.00 Uhr)
C. Rauner, Kurmainzer Str. 2, 69434 Hirschhorn, Tel: 06272/929992

An den angegebenen Tagen ist die genannte Praxis in der Zeit von
10.00 Uhr bis 11.00 Uhr dienstbereit. In der übrigen Zeit ist der/
die diensthabende Zahnarzt/-ärztin nur in dringenden Fällen
telefonisch erreichbar. Die stets aktualisierte Notdiensteinteilung ist
auch im Internet abrufbar: [http://www.zahn-forum.de/opencms/
opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html](http://www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html)

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Schönbrunn

Rhein-Neckar-Kreis

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Vom 23. März 2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. März 2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Dies gilt insbesondere für Auswärtige, die über 20 Jahre in der Gemeinde Schönbrunn mit Hauptwohnsitz gelebt haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen weggezogen sind.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Allemühl“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Allemühl
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Haag“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Haag
 3. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Moosbrunn“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Moosbrunn
 4. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Schönbrunn“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schönbrunn
 5. Bestattungsbezirk des Friedhofs „Schwanheim“; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schwanheim

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei verstorbenen Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, beträgt 15 Jahre; dies gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

Im Übrigen beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab/einer Urnengemeinschaftsstätte in ein anderes Urnenreihengrab/eine andere Urnengemeinschaftsstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab/einer Urnengemeinschaftsstätte der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahldoppelgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab oder eine Urnengemeinschaftsstätte umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Urnengemeinschaftsstätten
 4. Wahldoppelgräber,
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahldoppelgräber

- (1) Wahl(doppel)gräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahl(doppel)gräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Erdbestattungen und 15 Jahren (Nutzungszeit) bei Aschenbeisetzung erstmalig

verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahl(doppel)gräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber (keine Tiefgräber) sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahl(doppel)grabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahl(doppel)gräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsstätten

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Urnengemeinschaftsstätten sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Einzelgrabflächen (nur auf Friedhof Schwanheim) oder in naturnah gestalteten Bestattungsplätzen (ohne Einfassungen, aber mit Steinsteilen für Namensschilder oder Grabplatten), die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (3) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Anzahl der Urnen in einer Urnengemeinschaftsstätte, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen je m² Grabfläche.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf Reihengräbern und Wahldoppelgräbern müssen Grabmale eine Einfassung und einen Grabstein erhalten.
- (3) Auf Urnenreihengräbern müssen Grabmale eine Einfassung sowie eine Grabplatte oder einen Grabstein erhalten, außer auf den speziell angelegten naturnahen Urnenreihengräbern; dort müssen Grabmale eine bodenebene (übermäßbare) Grabplatte ohne Einfassung erhalten.
- (4) Bei den Urnengemeinschaftsstätten in Einzelgrabflächen (derzeit auf Friedhof Schwanheim) muss auf jeder beigesetzten Urne eine Schriftplatte gesetzt werden.
- (5) Bei den Urnengemeinschaftsstätten in naturnah gestalteten Bestattungspätzen kann auf den vorhandenen Steinstele durch gleichförmige und gleichartige kleine Schilder mit genormter Beschriftung auf die Identität der Bestatteten hingewiesen werden. Sonstige Grabmalgestaltungen einzelner beigesetzter Urnen sind nicht gestattet

§ 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahl(doppel)grabstätten der Nutzungsberechtigte und bei Urnengemeinschaftsgrabstätten die Gemeinde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das

Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 25.07.2014 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Schönbrunn, den 23. März 2018

DER BÜRGERMEISTER:
gez. Frey

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 23. März 2018 -Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Benutzung der Leichenhalle,	70,00
1.1.	Zuschlag für Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde	40,00
1.2	Zuschlag für die Benutzung der Kühlzelle je Tag	14,00
2.	Bestattung	
2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	750,00
2.2	von Personen unter 10 Jahren	275,00
2.3	von Tot- und Fehlgeburten	275,00
2.4	ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Bestattungen	
	an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	von je 50 %
	an Werktagen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Bauhofarbeiter	von je 25 %

Mitteilungen und Berichte

Vereinsförderung

Die Anträge für dieses Jahr müssen bis spätestens **31. März 2018** im Rathaus Schönbrunn bei Herrn Bürgermeister Jan Frey abgegeben werden. Die Vordrucke stehen auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-schoenbrunn.de zum Downloaden bereit, können aber auch im Rathaus abgeholt werden.



Informationen zur Abfallwirtschaft für Schönbrunn

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick April 2018

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
4./17.	6./19.	10./24.	11.

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt	Alttextilien/Schuhe
3./16./30.	9./23.	4./17.

Bei **fett markiertem Datum** handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

NEU: Elektrogeräte/Schrott: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

AVR Anlage Sinsheim geschlossen

Sperrung der Anlage wegen Arbeiten an der Zufahrt

Die AVR Anlage Sinsheim bleibt am Samstag, 21.04.2018 geschlossen. Grund sind Asphaltierungsarbeiten, um die Zufahrt zur Abfallanlage zu erneuern.

Anlieferer können gerne auf die AVR Anlage Wiesloch, Bruchwiesen 8 ausweichen. Die AVR Anlage Wiesloch ist am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die AVR Kommunal GmbH bittet ihre Kunden um Verständnis.

DRK-Blutspendedienst
Baden-Württemberg | Hessen
gemeinnützige GmbH

Blut kann man nicht künstlich herstellen

DRK-Blutspendedienst ruft zur Blutspende auf

Jeden Tag benötigen Menschen auf Grund von Krankheiten oder Unfällen Bluttransfusionen. Die dafür benötigten Präparate können nur aus Blutspenden gewonnen werden, eine künstliche Alternative gibt es nicht. Mit jeder Blutspende gibt ein Mensch eine Heilungsmöglichkeit und rettet vielleicht sogar das Leben. Blut ist kostbar und einzigartig weil es nicht künstlich hergestellt werden kann, weil man es nicht im Supermarkt im Kühlregal findet und weil ohne das "flüssige Organ" kein Mensch leben könnte!

Die nächste Möglichkeit seinen Lebenssaft zur Versorgung von Kranken und Verletzten zu geben bietet der DRK-Blutspendedienst

am Montag, dem 16.04.2018

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

in 69436 SCHÖNBRUNN

Bürgersaal, Herdestr. 2

Der DRK-Blutspendedienst bittet auch den Partner, einen Freund, Bekannten, Nachbarn oder Kollegen mit zu bringen und/oder einen Erstspender zu seinem ersten Lebensrettereinsatz zu begleiten. Zu zweit ist Leben retten noch schöner und es kann doppelt so vielen Menschen geholfen werden.

Jede Spende zählt. Blut spenden kann jeder Gesunde von 18 bis zum 73. Geburtstag, Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre sein. Damit die Blutspende gut vertragen wird, erfolgt vor der Entnahme eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Imbiss sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde, die ein ganzes Leben retten kann. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen.

Alternative Blutspendetermine und weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

3.	Beisetzung von Aschen	
3.1	regelmäßig	300,00
3.2	ein Zuschlag zu 3.1 für Beisetzungen an	
	Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	von je 50 %
	an Werktagen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Bauhofarbeiter	von je 25 %
4.	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,00
4.2	für Personen unter 10 Jahren	250,00
5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	300,00
5.2	in der Urnengemeinschaftsstätte mit Grabplatte, ohne Beschriftung	540,00
5.3	Urnengemeinschaftsstätte mit Messing-schild, incl. Beschriftung	380,00
6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	Wahlgrab, je Einzelfläche (Dauer 25 Jahre)	900,00
6.1.1x	Wahlgrab, (Urnen) je Einzelfläche (Dauer 15 Jahre)	540,00
6.2	Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	450,00
6.3	Verlängerung des Nutzungsrechts	
6.3.1	Wahlgrab 6.1 und 6.1.1 pro angefangenem Jahr	36,00
6.3.2	Urnenwahlgrab 6.2 pro angefangenem Jahr	30,00
7.	ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 6	von je 50 %
	Auf die Festsetzung eines Auswärtigen-zuschlags kann verzichtet werden, insbesondere wenn die Person über 20 Jahre in der Gemeinde Schönbrunn mit Hauptwohnsitz gelebt hat und aus Alters- oder Gesundheitsgründen weggezogen ist.	
8.	für sonstige Leistungen	
8.1	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	95,00
8.2	für das Räumen von Gräbern	
8.2.1	Einzelgrab	300,00
8.2.2	Doppelgrab	430,00
8.3	ein Zuschlag zu 8.1 in besonders erschwerten Fällen	von je 50 %
8.4	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	500,00

Rhein – Neckar – Kreis

Am Samstag, 14. April in Aglasterhausen-Breitenbronn: Gülle- und Gärresttag

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis lädt ein zum Gülle- und Gärresttag auf Samstag, 14. April 2018. Die Veranstaltung findet von 9 bis 13 Uhr in der Sporthalle Aglasterhausen-Breitenbronn statt. Nach der Begrüßung gibt es einen Vortrag über die umweltschonende und nährstoffeffiziente Gülle- und Gärrestausrückführung sowie praktische Vorführungen.

Alle interessierten Landwirte sind zu diesem Fachtag herzlich eingeladen. Weitere Informationen gibt es bei Karl-Otto Sprinzing, Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis unter Tel. 06281 5212-1603 oder E-Mail: Karl-Otto.Sprinzing@neckar-odenwald-kreis.de.



Klimaschutz- und
Energie-
Beratungsagentur
Heidelberg – Rhein-Neckar-Kreis
gGmbH

Energiespartipp: Energieberatung - Ein Service Ihrer Gemeinde Schönbrunn

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung Ewärmeg
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch KfW, BAFA, Land und Kommune

Die effektivste Strompreisbremse setzt beim Stromsparen an! **Bei der KLiBA können Sie kostenlos Strommessgeräte ausleihen.** Das Messgerät kann die heimlichen „Stromfresser“ entlarven. Es zeigt – zwischen Steckdose und dem zu untersuchenden Gerät gesteckt – den Stromverbrauch eines Elektrogerätes an. Damit lässt sich auch der Stromverbrauch durch Leerläufe beziehungsweise den Stand-by-Modus erkennen und verringern.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KLiBA-Energieberatern: Eckhard Leitlein ist regelmäßig für Sie im Rathaus vor Ort – kostenfrei und unverbindlich.

Rufen Sie uns einfach an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste Beratung im Rathaus Schönbrunn am Mittwoch, den 18. April 2018, zwischen 14.30 und 16.30 Uhr. Telefon 06221 998750. Email: info@kliba-heidelberg.de.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Vereinsnachrichten

Einladung zum Osterfeuer



Am Samstag, den **31.03.2018** lädt KiD zum **traditionellen Osterfeuer** in Allemühl ein.

Treffpunkt ist wie jedes Jahr der Brunnen in der Schönblickstraße um **19 Uhr**. Dort können Fackeln für den Weg erstanden werden. Oben angekommen, bieten wir zur Stärkung eine Kleinigkeit zu Essen und Trinken für einen Beitrag in die Vereinskasse an.

KiD freut sich, das Osterfeuer gemeinsam mit Euch zu entzünden!



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Wir möchten alle Mitglieder herzlich zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den **14.04.2018**, um **19.00 Uhr** einladen. Treffpunkt ist das Alte Schulhaus in Allemühl.

Unsere Tagesordnungspunkte für diesen Tag:

1. Begrüßung und Jahresbericht (1. Vorstand)
2. Verabschiedung Vorjahresprotokoll
3. Bericht Kassenwart
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gem. § 14 Abs. (10) können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei Rainer Haschke schriftlich beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.



Harmonika-Club Haag 1970 e. V. Konzert in der Kirche in Schönbrunn am Sonntag, den 15. April 2018 um 17 Uhr (Einlass ab 16.30 Uhr)

Der Harmonika-Club Haag 1970 e. V. gibt am Sonntag, den 15.04.2018 ein Konzert in der Schönbrunner Kirche. Er wird sein Publikum mit seinem breit gefächerten Repertoire begeistern. Die Zuhörer dürfen sich auf viele neue Stücke freuen!

In der Pause gibt es einen kleinen Umtrunk. Wir laden alle Musikfreunde herzlich ein und freuen uns auf einen schönen unterhaltsamen Abend mit Ihnen.

Der **Eintritt ist frei** – Spenden gehen zugunsten der Jugendarbeit des HCHs.



Musikkapelle Alleemühl geht auf Reisen – Noch Plätze frei!

Die Musikkapelle „Kleiner Odenwald Alleemühl“ e.V. präsentiert sich am 19.05.2018 in Garmisch-Partenkirchen mit einem Konzert. Die Fahrt dorthin findet mit dem Bus statt und es sind noch Plätze frei! Wer also Lust hat, mit den Alleemühler Musikanten auf Reisen zu gehen, der ist herzlich willkommen. Uns erwartet ein reichhaltiges Programm mit sehens- und hörensweisen Höhepunkten vom **19.-21. Mai 2018 (Pfingsten)** rund um Garmisch-Partenkirchen:

Samstag, 19.05.2018:

06.00 Uhr Busabfahrt in Alleemühl mit Sektfrühstück unterwegs zum 4-Sterne-Hotel am Badersee in Grainau. 15.00 Uhr - 16.30 Uhr MKA-Konzert beim Trachten- und Modehaus Grasegger in der Innenstadt von Garmisch-Partenkirchen. Anschließend gemeinsames Abendessen und Hotel-Rückfahrt mit Ausklang an der Hotelbar „Talstation“.

Sonntag, 20.05.2018:

Nach dem Frühstück Abfahrt zur Kreuzeck-Seilbahn mit anschließender Auffahrt zur Bergstation. Wanderung ca. 5 Stunden über Partnachklamm nach Garmisch-Partenkirchen zum Olympia-Skistadion mit Besichtigungsmöglichkeit. Nicht-Wanderer können ca. 1-2 Stunden am Kreuzeck verweilen. Dort gibt es leichte Spaziermöglichkeiten zu verschiedenen Gaststätten/Almen mit traumhaftem Panoramablick auf die Zugspitze. Anschließend Talfahrt mit der Seilbahn und dann mit dem Bus nach Garmisch-Partenkirchen zum historischen Festzug. Danach Treff mit den Wanderern am Olympia-Skistadion. Gemeinsame Rückfahrt zum Hotel und gemütlicher musikalischer Abschluss. Bei Schlechtwetter ist vormittags eine Busfahrt nach Mittenwald zum Geigenbaumuseum und zur Ortsbesichtigung geplant sowie nachmittags der gemeinsame Besuch des historischen Festzugs in Garmisch-Partenkirchen.

Montag, 21.05.2018:

Nach dem Frühstück Abfahrt zum Eibsee mit ca. 1 Stunde Aufenthalt (Möglichkeiten zu verschiedenen Bootsfahrten, Spaziergang, usw.). Anschließend mit dem Bus nach Pfronten zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Falkenstein und danach Heimfahrt (Ankunft in Alleemühl geplant um ca. 20 Uhr).

Mitreisekosten pro Person:

220 € im Doppelzimmer | 280 € im Einzelzimmer

MKA-Fördermitglieder erhalten einen **Rabatt** in Höhe von **25 €**.**Im Preis inbegriffen:**

1. Busfahrt
2. Hotel-Unterkunft inkl. 2 Übernachtungen mit Frühstück im 4-Sterne Hotel am Badersee in Grainau
3. Kurtaxe
4. Sekfrühstück
5. Wanderer: Bergfahrt mit der Kreuzeck-Seilbahn, Eintritt in die Partnachklamm, Lunchpaket
6. Nicht-Wanderer: Berg- und Talfahrt mit der Kreuzeck-Seilbahn

Die Musikkapelle „Kleiner Odenwald Allemühl“ e.V. behält sich Programm-Änderungen vor. Für nähere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an der Teilnahme haben, melden Sie sich bitte baldmöglichst an beim 1. Vorsitzenden, Roger Fink, Schleifmühlweg 21, 69436 Schönbrunn, **Tel. 06271-919750**, **e-mail: roger.fink@ymail.com**. *Wir freuen uns auf ein paar lustige Stunden mit Ihnen.*

Ihre Musikkapelle „Kleiner Odenwald Allemühl“ e.V.

Schwanheim feiert 650-jähriges Jubiläum 2018



Bei einer Besprechung mit Vertretern der Schwanheimer Vereine und Gruppen sowie interessierter Bürgerinnen und Bürger, am 21. März 2018, wurde festgelegt; **das Jubiläum 650 Jahre Schwanheim im eigentlichen Jubiläumsjahr 2018** zu feiern, da die urkundliche Ersterwähnung auf 1368 basiert.

Es werden das ganze Jahr über verschiedene Veranstaltungen, zusammen mit der Kerwe im Mai und dem Dreschfest im September durchgeführt sowie ein Festabend im Juli abgehalten. Der Auftakt soll beim Kerweumzug am **Sonntag, 06. Mai 2018**, mit einem „Historischen Umzug“, unter dem Motto: „Gestern - Heute - Morgen“ sein.

Der Festabend mit einem bunten Programm findet im Dorfgemeinschaftshaus Schwanheim statt und ist auf **Freitag, 13. Juli 2018** terminiert.

Beim Dreschfest am **16. September 2018** ist in der Herzstraße eine Festmeile mit „Historischen Treiben“ vorgesehen. Bei den einzelnen Veranstaltungen müssen sich die Vereine und Gruppen gegenseitig unterstützen und möglichst viele Dorfbewohner mitmachen.

Eine Festschrift soll zum Jubiläumsjahr erstellt werden und eine Ausstellung mit Bildern - Daten - Geschichte, unter dem Motto: „Dahmals und Heute“ organisiert werden. Für die einzelnen Themenbereiche wurden folgende drei Arbeitskreise gebildet. „Festschrift - Bilderausstellung - Festabend“.

Damit die Schwanheimer Straßen und Häuser im Jubiläumsjahr mit Fahنشmuck versehen werden können, sollen in einer Gemeinschaftsaktion Schwanheimer Fahnen mit Wappen besorgt werden.

Das Fest soll eine gemeinsame Jubiläumsveranstaltung für das gesamte Dorf werden. Für die einzelnen Arbeitskreise und Vorhaben bitten wir um Unterstützung und Mitwirkung aller Einwohnerinnen und Einwohnern. Denn nur gemeinsam können wir ein großes Fest im Spannungsfeld von Vergangenheit und Zukunft feiern.

Die Schwanheimer Vereine

Schwanheimer Fahnen zur 650-Jahrfeier

Das Jubiläum wäre ein geeigneter Anlass, um mit den Schwanheimer Fahnen die örtliche Identität und die Bedeutung dieses Jubiläums zu unterstreichen. Die örtlichen Vereine und Gruppen würden fahngeschmückte Gebäude und Straßenzüge sehr begrüßen. Auch bei künftigen Brauchtums- und Ortsteilveranstaltungen stünde der Fahنشmuck dann zur Verfügung.

- Unterstützen Sie unsere Veranstaltungen
- Unterstützen Sie uns mit Ihrer Beteiligung am Fahنشmuck
- Unterstreichen Sie mit uns die örtliche Identität und Ihre Beteiligung an dem Jubiläum

In den nächsten Tagen werden hierzu Flyer mit allen notwendigen Informationen an jeden Schwanheimer Haushalt verteilt.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Die Schwanheimer Vereine und Gruppen

650 Jahre Schwanheim

Fotos, Alte Dokumente, Pläne etc.

Wenn man zu Hause Fotos, alte Dokumente, Pläne oder ähnliches findet, wäre es toll, uns dies kurzfristig zur Durchführung der 650 Jahr-Feier zur Verfügung zu stellen. Wir planen eine Festschrift sowie eine Ausstellung. Pflöglicher Umgang und Rückgabe wird zugesichert. Abgabe in einem mit Namen beschrifteten Umschlag bei Herbert Kronenwett, Gartenstr. 2 a, Schwanheim oder Jochen Schmitt, Schwanenweg 10, Schwanheim.

Vielen Dank



MGV 1867 Schwanheim e. V.

-Aus der Generalversammlung-

Vorsitzender Wilfried Kappel eröffnete die Jahreshauptversammlung des MGV 1867 Schwanheim e.V. für das Geschäftsjahr 2017 und begrüßte die Mitglieder. Sein besonderer Gruß galt den Ehrenmitgliedern Wilfried Haas, Rolf Kappel, Berthold Göhrig, Friedrich Fischer und Fritz Völker. Einen weiteren Willkommensgruß richtete er an Bürgermeister-Stellvertreter Jürgen Dinkeldein. Dirigent Frank Aranowski war krankheitsbedingt entschuldigt. Zur Totenehrung erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Das vergangene Jahr stand ganz im Zeichen des 150-jährigen Jubiläums begann Wilfried Kappel mit seinen Ausführungen. Am 18. März fand das Konzert in der Turnhalle in Schönbrunn mit dem MGV Schwanheim, den „Töchtern Schwanheims“, dem MGV Cäcilia Sandhausen, dem Frauenchor Belcanto Sandhausen und dem Frauenchor Cantamos aus Hambrücken statt. Tags darauf dasselbe Repertoire beim Konzert in Sandhausen. Diesen unvergesslichen Konzerten verliehen die Musikerinnen und Musiker der ökonomischen Philharmonie noch eine besondere Note. Es waren absolute musikalische Highlights und Kappel sagte wörtlich: „Das war das beste Ding in den 150 Jahren des MGV Schwanheim“. Danach blickte er auf das große Wertungs- und Freundschaftssingen mit fast 1.500 Sängerinnen und Sänger im Rahmen der Kerwe zurück.

Der Vorsitzende freute sich über drei neue Sänger und zwei Neuzugängen bei den „Töchtern Schwanheims“. Somit singen jetzt 23 Männer und 16 Frauen.

Ina Ludäscher-Rupp und Thomas Haas berichteten über die verschiedenen Auftritte und Aktivitäten der beiden Chöre. Über die Finanzen des Vereins informierte Kassier Harald Göhrig. Er konnte der Versammlung eine geordnete Finanzlage vorweisen. Manfred Wackes bescheinigte eine korrekte und gewissenhafte Kassenführung.

Bürgermeister-Stellvertreter Jürgen Dinkeldein bedankte sich für die Einladung und überbrachte der Versammlung auch Grüße von Bürgermeister Frey, der an diesem Abend noch andere Termine wahrnehmen musste. Dinkeldein sagte, dass er einen guten Draht zum MGV habe und gerne nach Schwanheim kommt. Auch er lobte die Jubiläumsveranstaltungen. Zum Schluss beantragte er die Entlastung der Vorstandschaft, welche einstimmig von den Mitgliedern erteilt wurde.

Für den fleißigen Besuch der Chorproben und der offiziellen Auftritte wurden mit einem Sekt- bzw. Bierglas ausgezeichnet:

Frauenchor: Ursula Kappel, Miep Martin, Marita Knüll, Bettina Mäntele, Sabine Rosenfelder und Katja Seel.

Männerchor: Wilfried Kappel, Berthold Göhrig, Manfred Wackes, Kurt Martin, Fritz Völker, Wilfried Haas und Torsten Wolf.

Die anschließenden Neuwahlen brachten folgendes Ergebnis:

Geschäftsführende Vorstandschaft: Wilfried Kappel, Berthold Göhrig, Thomas Haas und Harald Göhrig. Als Beisitzer fungieren Rolf Kappel, Andreas Kappel, Joachim Völker, Simon Völker, Gerhard Nick, Fritz Völker u. Torsten Wolf.

Vertreterinnen der Frauen: Ina Ludäscher-Rupp, Bettina Mäntele. Kassenprüfer Manfred Wackes und Manfred Reinhard.

Bestätigt in ihren Ämtern wurden die Fahnenräger Joachim und Simon Völker sowie Andreas Kappel und Notenwart Harald Göhrig. In diesem Zusammenhang bedankte sich Vorsitzender Kappel bei den drei Fahnenrägern, die zum 150-jährigen Jubiläum eine Fahنشleife gespendet hatten.

Ein Vergnügungsausschuss wurde neu gegründet und da wirken Katja Seel, Ina Ludäscher-Rupp, Marita Knüll, Manuel Fasiello und Torsten Wolf mit.

Danach gab Wilfried Kappel noch verschiedene Termine bekannt, unter anderem das Herbstkonzert des MGV Schwanheim zusammen mit dem MGV Sandhausen sowie das 650-jährige Dorfjubiläum.

Förderverein Schwanheim e.V.

-Gelungene Kleinkunstveranstaltung-

Zwei Gitarren, zwei Stimmen: Was braucht man mehr um ein Publikum in die Golden Ages zu entführen.



Das durfte auch das Publikum in der alten Wache in Schwanheim mit Karl Schramm und Beate Lesser erleben. Zwei Vollblutmusiker hatten Spaß am Musizieren und gaben den Zuhörern die Möglichkeit zurück in die Zeit des Flower-Powers zu kommen. Songs von den Beatles, von Simon&Garfunkel, Creedence Clearwater Revival und vieles mehr hatten die beiden dabei. Da auch Klaus Fiebig zu den Gästen gehörte, kam er nicht drum herum, auch selbst in die Saiten zu greifen. Lieder zum Mitsingen, zum Swingen und Lieder zum Träumen – ein schöner Abend mit Karl Schramm und Beate Lesser.



TTC Haag informiert:

Herren 1 beenden Saison mit Niederlage!

Ohne vier Stammspieler und dann noch mit einem Mann weniger war gegen den Tabellendritten in Daisbach nichts zu holen. Mit 9:2 fiel die Niederlage, Siegm

Wesch und Rudi Jakob siegten je 1x, deutlich aus, trotzdem befindet sich die 1. Mannschaft immer noch auf dem Relegationsplatz zum Aufstieg. Da die Daisbacher noch ein Spiel zu absolvieren haben, können sie bei einem Sieg noch auf den zweiten Tabellenplatz vorrutschen.

Schüler gewinnen in Epfenbach!

Mit einer starken Leistung gewannen die Haager Schüler in Epfenbach deutlich mit 6:2 und belegen damit den 5. Tabellenplatz. Im Doppel siegten Bastian Milverstaedt/Tom Ebel, in den Einzel waren Bastian Milverstaedt 2x, Tom Ebel 2x und Niklas Grüber 1x erfolgreich.

Der TTC Haag möchte noch einmal auf das 2er Mannschaften-Grümpelturnier in der Zeit vom 12.04.2018 bis 14.04.2018 hinweisen. Anmeldungen können über die Vereinsmailadresse ttc.haag.verein@gmx.de vorgenommen werden.

ZUMBA in HAAG geht in die nächste Runde!

Auch dieses Jahr bietet der TTC Haag wieder einen Zumbakurs für Frauen und Männer an, die sich gerne zur Musik bewegen, aber keine Lust auf schwierige Choreographien haben.

Wir setzen auf einfache Schrittfolgen u. ständige Wiederholungen, deshalb sind auch keine Vorkenntnisse nötig. Wir starten am **09.05.2018**, der Kurs umfasst 10 Std.

Wo: Raingartenhalle in Haag

Wann: Immer mittwochs 20.00-21.00 Uhr

Kosten: 30 Euro

Anmeldung bitte bei Christina Ebel Tel: [06262/918318](tel:06262918318)



Deutsches Rotes Kreuz Jahreshauptversammlung des DRK Ortsvereins Schönbrunn am Montag, 19. März 2018

Die diesjährige Hauptversammlung des DRK OV fand am 19.03.2018 im Bürgersaal der Gemeinde statt. Hierzu hatte der OV fristgerecht eingeladen. Nach der Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden Roland

Schilling wurde der im Jahr 2017 verstorbenen Fördermitglieder Herrmann Münz und Anna Braun gedacht. Schilling führte in seinem Geschäftsbericht aus, welche vielfältigen Aufgaben im Jahr 2017 von der Bereitschaft übernommen und ausgeführt wurden und betont, dass die HvO-Gruppe und das Hausnotruf-System aus der Gemeinde nicht mehr wegzudenken seien. Er bedankt sich herzlich bei der Bereitschaft und den Aktiven für die geleistete Arbeit in 2017. Sabine Fink erläutert die Aktivitäten der Bereitschaft, welche in 2017 nicht nur die wöchentlichen Gruppenabende abgehalten habe, sondern darüber hinaus noch 40 weitere Termine für Aus- und Fortbildungen, SAN-Dienste, überregionale Übungen sowie Sitzungen im KV wahrgenommen hat. Das sei bei der in 2017 auf nur noch 5 Aktive zusammengeschrumpfte Gruppe eine ganz besondere Leistung. Der HvO-Gruppe, die nur noch aus Fink selbst und Nicole Boch besteht, wurden insgesamt 112 Einsätze gemeldet, die Zahl der Hausnotruffeilnehmer, die von Dieter Völker betreut werden, lag per 31.12.2017 bei 19 Personen.

Dieter Völker als Schatzmeister konnte ein positives Ergebnis verkünden. Bei den in diesem Jahr anstehenden Wahlen wurde wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender:	Roland Schilling
Stellvertreter:	Bgm. Jan Frey
Schatzmeister:	Dieter Völker
Beisitzer:	Bärbel Weber, Nicole Boch, Rolf Heckmann
Schriftführerin:	Sabine Fink
Kassenprüfer:	Sabine Fink und Bärbel Weber
Delegierte und Stellvertreter für die Kreisverbandsversammlung:	Dieter Völker, Sabine Fink, Bärbel Weber und Nicole Boch

Für 2018 verkündet Fink, dass der Gruppenabend ab 01. April 2018 von Montag auf Mittwoch verlegt wird. Hier erhoffe man sich zusätzliche Helferinnen und Helfer, die bei direkter Ansprache angaben, dass der Montag für sie nicht so geschickt sei. Selbstverständlich wolle man auch in diesem Jahr alle SAN-Dienste wie gewohnt übernehmen. Lediglich die Haus- und Straßensammlung könne aufgrund der dünnen Personaldecke nicht durchgeführt werden. Hier werde es einen Spendenaufruf im Amtsblatt geben. Für 2018 werden Blutspenden am 16.04. und 15.10. durchgeführt, es solle wieder zwei Defi-Trainingseinheiten geben und es werde bei Nachfrage im Herbst wieder ein Erste-Hilfe-Kurs angeboten.

Für 5 Jahre treue Dienste im DRK werden Nicole Boch und Michael Federer geehrt, für 15 Jahre Sabine Fink, Dieter Völker und Edeltraud Herbold.



Unser Bild zeigt die Geehrten v.l.n.r. Bgm. Jan Frey, Michael Federer, Nicole Boch, Edeltraud Herbold, Dieter Völker, Sabine Fink, Roland Schilling

DRK Ortsverein braucht dringend Unterstützung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie dem Bericht über die Jahreshauptversammlung entnehmen können, ist die Bereitschaft in 2017 auf nunmehr 5 Aktive zusammengeschrumpft.

Die Aufgaben sind somit nur noch mit äußerstem Engagement zu bewältigen und bringen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zunehmend an ihre Grenzen. Wir suchen daher dringend Menschen aus unserer Gemeinde und darüber hinaus, die uns bei der Bewältigung dieser Aufgaben unterstützen. Sie benötigen keinerlei medizinische Vorkenntnisse. Ihr ehrliches Interesse und das Engagement in der Gemeinde, dem OV und natürlich den Menschen der Gemeinde gegenüber sind völlig ausreichend. Alle Kosten für Aus- und Weiterbildung werden vom Ortsverein übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass der Gruppenabend ab 01. April 2018 auf den Mittwoch verlegt wird. Wir treffen uns wöchentlich von 20.00 – 21.30 Uhr im Gruppenraum des Untergeschosses des Rathauses in Schönbrunn. Wenn Sie Interesse haben, so besuchen Sie uns gerne probeweise an einem Gruppenabend oder wenden Sie sich bei Fragen an die Bereitschaftsleitung, Sabine Fink, unter E-Mail: blung-drk-schoenbrunn@web.de oder unter Telefon 06272-3140. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung, damit die Arbeit des Ortsvereins aufrecht erhalten werden kann.

Ihr DRK Ortsverein Schönbrunn



Der Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. bringt die Region zum Blühen

Bei der Mitgliederversammlung des Naturparks Neckartal-Odenwald e.V. am gestrigen Dienstag, 20. März 2018 in Fahrenbach-Roben wurden neben dem Ergebnis des Jahres 2017 auch die geplanten Aktivitäten für das laufende Jahr vorgestellt. Der Vorsitzende des Vereins, Landrat Dr. Achim Brötzel und der Hausherr, Bürgermeister Jens Wittmann eröffneten die Veranstaltung und hießen die Mitglieder und Projektträger im Gemeinschaftshaus willkommen.

Die Geschäftsführerin, Cordula Samuleit machte schnell klar: Das Naturparkjahr 2017 war ein Jahr voller Events, die Aufmerksamkeit auf unsere Region lenkten. Veranstaltungen wie der Brunch auf dem Bauernhof, der Auftritt bei der CMT und die Naturparkmärkte in Neunkirchen, Seckach, Mosbach, Neckargemünd und Hirschberg waren nur die Spitze des Eisbergs. Auch die Neuauflage des Veranstaltungsprogramms, die vielen Führungen in der Ausstellung im Naturparkzentrum, die seit zwei Jahren auch sonntags geöffnet ist sowie die erfolgreiche Neuauflage des Wanderkartenwerks und die regelmäßige Pflege der Wanderwegmarkierungen sind in der langen Liste der erfolgreich abgeschlossenen Projekte des Naturparkvereins hervorzuheben.

Neben dem Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. haben auch die Kommunen und Vereine im Naturpark zahlreiche Aktionen zur Umweltbildung, Erholungswertsteigerung sowie zum Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes durchgeführt. Der Naturpark fördert die insgesamt 30 Maßnahmen, die 2017 beantragt wurden, mit circa 467.000 € aus Mitteln des Landes und der EU. Für das Jahr 2018 sind wieder viele Projekte geplant. Spätestens nächstes Jahr wird sich die Blütenpracht des „Blühenden Naturparks“ an vielen Orten entfalten. Karl-Heinz Dunker vom Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord stellte das Projekt Blühende Naturparke vor, das das erfolgreiche Konzept auch in den Odenwald tragen soll. Zusammen mit interessierten Kommunen und privaten Landnutzern sollen Flächen für die kommenden Jahre als Bienenweide gestaltet werden.

In diesem Rahmen wird auch die Wanderausstellung Schmetterling-Reich in der Zeit vom 12. Mai bis zum 30. Juli 2018 im Naturparkzentrum zu sehen und vor allem auch zu erleben sein.

Die Naturparkmärkte finden in der Region immer mehr Anklang: Auch 2018 werden in fünf Gemeinden des Naturparks die beliebten Märkte mit regionalen Produkten stattfinden. Der Naturpark wird auch 2018 wieder viele Projekte von Kommunen und Vereinen mit Sachverstand und Fördergeldern unterstützen. So möchte der BUND Steinachtal einen Hirschkäfermeiler errichten und der Verein Burglandschaft e.V. möchte das Konzept der Burglandschaft zur besseren touristischen Information über unsere mittelalterlichen Bauwerke und Ruinen aus dem Spessart in den Odenwald tragen.

Für diese und viele andere Projekte der Kommunen und Vereine stehen 2018 insgesamt voraussichtlich maximal 345.000 € vom Land und der EU als Fördermittel zur Verfügung. Konkrete Mittelzusagen stehen allerdings noch aus. Das derzeitige Maßnahmenprogramm kann durch die bislang angekündigten Mittel abgedeckt werden. Weitere Projekte kommen vorerst auf eine Warteliste.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn



Ev. Pfarramt Schönbrunn

Im Kehrer 8, 69436 Schönbrunn,

Telefon: 06272/2737,

Fax: 06272/3285

Pfarrerin Nadine Jung-Gleichmann

e-Mail: nadine.jung-gleichmann@kbz.ekiba.de

www.kg-schoenbrunn.de

Pfarramtsbüro: Frau A. Wagner, Frau K. Gärtner

Dienstag, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Mittwoch, 9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Freitag, 08.30 Uhr – 10.30 Uhr
e-Mail: Schoenbrunn@kbz.ekiba.de

GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 29.03.2018

18.00 Uhr Allemühl, Tischabendmahl

Freitag, 30.03.2018 – Karfreitag

09.00 Uhr Haag, Gottesdienst mit Abendmahl

10.00 Uhr Moosbrunn, Gottesdienst mit Abendmahl

11.00 Uhr Schwanheim, Gottesdienst mit Abendmahl



Samstag, 31.3.2018 – Karsamstag

21.00 Uhr Schönbrunn, Feier der Osternacht mit der Taufe von Aimé Feldhaus und mit Abendmahl.

Nach dem Osternachtsgottesdienst laden wir zum Beisammensein bei einem kleinen Imbiss ein. Für Getränke und Ostereier ist gesorgt. Wer mag, kann gerne etwas zum Imbiss beitragen.

Sonntag, 01.04.2018 – Ostersonntag

09.00 Uhr Moosbrunn, Gottesdienst mit Abendmahl

10.15 Uhr Schwanheim, Gottesdienst für Klein und Groß, mit der Taufe von Matteo Ackermann

Montag, 02.04.2018 – Ostermontag

09.00 Uhr Allemühl, Gottesdienst mit Abendmahl

10.15 Uhr Haag, Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 08.04.2018

09.00 Uhr Haag, Gottesdienst

10.15 Uhr Moosbrunn, Gottesdienst

Wenn Sie zu Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen eine Fahrgelegenheit wünschen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt (bitte ggf. auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen).

KONFIRMANDEN

In den Osterferien findet kein Konfirmandenunterricht statt.

KIRCHENCHOR

Freitag, 06.04.2018 – keine Chorprobe

Freitag, 13.04.2018 – 19.30 Uhr, Chorprobe im Vereinshaus des MGV Schönbrunn

URLAUB

Pfr.in N. Jung-Gleichmann hat vom 04.04.-08.04.2018 Urlaub. Die Vertretung in dringenden Angelegenheiten übernimmt in dieser Zeit Pfr. V. Wahlenmeier, Tel.: 06262-6390.

ANMELDUNG ZUR KONFIRMATION 2019

Im Juni 2018 wird unser neuer Konfirmandenkurs beginnen. Zu diesem Kurs sind alle Jugendlichen eingeladen, die im Frühjahr 2019 konfirmiert werden wollen (in der Regel Schülerinnen und Schüler, die jetzt in der 7. Klasse sind). Voraussetzung für die Anmeldung zur Konfirmation ist nicht unbedingt, dass die Jugendlichen bereits getauft sind. Alle sind eingeladen, die den christlichen Glauben kennen lernen und über Glaubens- und Lebensfragen nachdenken wollen.

Am **Freitag, den 13. April 2018**, laden wir um 18.00 Uhr herzlich die neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden mit ihren Eltern zu einem Elternabend in der Kirche in Schönbrunn ein.

Christliche Versammlung Moosbrunn

Wir grüßen mit dem Wochenspruch:
Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.

Offenbarung 1, 18.

Wir laden ein zum Gottesdienst am Sonntag (Ostersonntag) den 1. April 2018 um 10.30 Uhr und am Donnerstag um 19.00 Uhr zur Bibel- und Gebetsstunde in Moosbrunn, Häusserstr. 37. Kontakt: Fam. Danzeisen Tel.: 06272/2180.

Kath. Seelsorgeeinheit Aglasterhausen– Neunkirchen

Pfarrer: Helmut Löffler – Tel. 06262 / 65 81

Diakone: Franz Jünger – Tel. 06262 / 63 94

Thomas Böhnisch – Tel. 0162/5479466

www.kath-aglasterhausen-neunkirchen.de

Pfarrer: Helmut Löffler (Tel. 0 62 62 / 65 81)

Persönliche E-Mail-Adresse: PfarrerLoeffler@googlemail.com

Vom 26.03. bis 06.04. keine Sprechzeiten

In einem seelsorgerlichen Anliegen sowie bei einem Versehngang/ Sterbefall kann man sich jederzeit telefonisch an den Pfarrer wenden oder zu ihm ins Pfarrhaus kommen.

Diakon Franz Jünger (Tel. 0 62 62 / 63 94)

Kath. Pfarramt Neunkirchen, Luisenstr. 21 – Tel. 0 62 62 / 65 81

E-Mail: Kigem-nkn@gmx.de

Pfarrsekretärin: Martina Steck

Öffnungszeiten: Montag, 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag, 11.00 – 12.00 Uhr

Gottesdienstordnung

Donnerstag, 29.03.18 Gründonnerstag

- 20.00 *Neunk* Zentrale Messfeier für die ganze Seelsorgeeinheit – Messe vom letzten Abendmahl, Übertragung des Allerheiligsten u. Entblößung der Altäre, anschl. Ölbergstunde
- 22.00 *Asbach* Misereor-Kreuzweg des guten Lebens

Freitag, 30.03.18 Karfreitag / Gebotener Fast- und Abstinenztag

- 15.00 *Neunk* Liturgie vom Leiden u. Sterben Jesu Christi – bitte zur Kreuzverehrung Blume/Zweig mitbringen!
Abgabe der Opferkässchen der Kinder
- 17.-19.00 *Aglasterh* Kirche geöffnet zum stillen Gebet

Samstag, 31.03.18 Karsamstag

Verkauf der Osterlichter (1,30 €)

- 21.00 *Aglasterh* Zentrale Osternachtsfeier für die ganze Seelsorgeeinheit mit Feuerweihe vor der Kirche, Wortgottesdienst, Wasserweihe, Eucharistiefeier u. Speisensegnung

Ostersonntag, 01.04.18 – Hochheiliges Osterfest

- 9.00 *Neunk* Hochamt mit Weihe des Osterwassers
- 10.30 *Asbach* Hochamt mit Kinderkirche, *Kirchenchor*; anschl. *Osternestchensuche der Kinder*
- 19.00 *Aglasterh* Feierliche Ostervesper mit Aussetzung

Ostermontag, 02.04.18

- 6.30 *Asbach* Emmausgang der Kolpingfamilie, Treffpunkt bei der Marienkirche;
- 9.00 *Unterschw* Messfeier; *Kirchenchor*
- 10.30 *Aglasterh* Messfeier; *Kirchenchor*

Freitag, 06.04.18 Freitag der Osteroktav / Herz-Jesu-Freitag

- 9.30 *Neunk* Eucharistische Anbetung

Samstag, 07.04.18 Samstag der Osteroktav

- 17.00 *Aglasterh* Abendgebet der Erstkommunikanten
- 19.00 *Neunk* Vorabendmesse

Sonntag, 08.04.18 2. Sonntag der Osterzeit – Weißer Sonntag

- 10.00 *Aglasterh* Einstimmung der Erstkommunikanten
- 10.30 *Aglasterh* Messfeier mit Erneuerung des Taufversprechens u. Hl. Erstkommunion; *Chor Rauchzeichen*; anschl. Sektempfang auf dem Kirchplatz

Kar- und Ostertage in unserer Seelsorgeeinheit

Liebe Mitchristen,

mit den drei Tagen Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern erreicht das Kirchenjahr seinen Höhepunkt. Da ich diesmal keine Unterstützung der Steyler Patres erhalte, ist die Anzahl der Gottesdienste etwas reduziert. Sinnvoller Weise konzentrieren wir

uns an den drei Heiligen Tagen überwiegend auf die beiden Pfarrkirchen und halten den Gründonnerstag und Karfreitag in Neunkirchen und die Osternacht in Aglasterhausen. Da am Karfreitag keine Messe gefeiert wird und die Liturgie auch von einem Diakon oder Laien gehalten werden kann, ist in Asbach eine zusätzliche Karfreitagsliturgie. Am Ostersonntag und Ostermontag ist dann jeweils in zwei Kirchen die Messfeier. Im Messbuch findet sich der Hinweis: „Wenn mehrere kleinere Gemeinden einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen in den größeren Kirchen zusammenkommen und dort die Feier halten.“ Ich lade Sie zur Mitfeier herzlich ein.

Ihr Pfarrer Helmut Löffler

Schweigen der Glocken an den Kartagen

Nach altem Brauch schweigen in allen kath. Kirchen nach dem feierlichen Gloriagesang der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag Glocken und Orgel und erklingen erst wieder zum Gloria der Osternacht. Im Volksmund sagt man: Die Glocken fliegen nach Rom und kehren erst wieder mit dem Segen des Papstes an Ostern zurück.

Halleluja

Nach der langen Fastenzeit erklingt nun an vielen Stellen in der Liturgie wieder der österliche Jubelruf: das Halleluja. Es ist ein hebräisches Wort und bedeutet „Gelobt sei Gott!“

Das Halleluja vor dem Evangelium ist wie eine Fanfare, die uns ankündigt, dass nun Jesus selbst im Evangelium zu uns spricht. Als Zeichen der Wertschätzung von Gottes Wort stehen wir beim Halleluja auf.

Asbach: Einladung zur Kinderkirche

Am Ostersonntag, 1. April, findet in Asbach um 10.30 Uhr die Kinderkirche für Kinder bis 8 Jahre statt. Alle versammeln sich zunächst zum Gottesdienst in der Kirche, die Kinder gehen dann nach der Eröffnung in einen eigenen Raum und kehren später wieder zurück. Anschließend dürfen die Kinder Osternestchen suchen.

Tauftermine

22. April, 6. Mai, 17. Juni

Wissenswertes

Örtliche Termine:

31.03.	Kultur im Dorf e.V.	Osterfeuer	Ortsteil Allemühl
03.04.	Sportschützenverein Moosbrunn e.V.	Luftgewehr-schießen für die Ortsmeister-schaften	Schützenhaus Moosbrunn, 19.00 bis 22.00 Uhr
05.04.	Sportschützenverein Moosbrunn e.V.	Luftgewehr-schießen für die Ortsmeister-schaften	Schützenhaus Moosbrunn, 19.00 bis 22.00 Uhr

Humor:

Das Häschen und sein Hasenmädchen sind in eine Treibjagd geraten. Allen Übels ist das nicht alles, denn außerdem ist ihnen ein Fuchs auf den Fersen. Geschwind verkriechen sie sich in ihrem Bau und kuscheln sich in die hinterste Ecke. „Und nun?“ fragt das Hasenmädchen. „Jetzt bleiben wir solange hier, bis wir in der Überzahl sind.“

Neues Online-Programm bei Rückenproblemen

**DAK-Gesundheit in Mosbach bietet kostenloses
Coaching Rücken@Fit an**

Es ist ein Kreuz mit dem Kreuz: Laut DAK-Gesundheitsreport leidet jeder Vierte in Deutschland aktuell an Rückenschmerzen. Sie sind der zweithäufigste Grund für Krankschreibungen. Deshalb bietet die Krankenkasse ihren Versicherten in Mosbach ab sofort ein neues digitales Hilfsangebot für Rückenprobleme an. Mit dem Online-

Programm Rücken@Fit gibt es eine Möglichkeit, Rückenleiden vorzubeugen und bei ersten Beschwerden auch unter Anleitung selbst aktiv zu werden. Der Rücken-Coach basiert auf künstlicher Intelligenz und tritt in einen direkten Dialog zum Benutzer, der diesen auf Smartphone oder Tablett immer bei sich tragen kann.

„Dieses moderne Coaching geht sehr persönlich auf die Rückenprobleme ein und bietet mehr als die meisten anderen Online-Angebote“, sagt Ludger Geier von der DAK-Gesundheit in Mosbach. „Statt auf allgemeine Übungen setzen wir auf gezielte Anleitung und Wissensvermittlung, die genau zur jeweiligen Schmerzart und zur individuellen Lebenssituation passen.“ Dabei verfolgt der Online-Coach einen ganzheitlichen Behandlungs- und Vorsorgeansatz, der beispielsweise auch Entspannungsübungen zur Stressreduktion beinhaltet. Ziel ist es, eine langfristige und nachhaltige Rückengesundheit für die Teilnehmer zu erreichen.

Im Dialog zum gesünderen Rücken

Die Gründe für Rückenschmerzen sind vielfältig: Eine falsche Sitzposition im Büro, zu wenig Bewegung oder auch Stress im Alltag. Hier setzt das Programm Rücken@Fit an. Wer mitmacht, bekommt einen Motivationsschub und lernt im Alltag aktiver und gesünder zu leben. Denn oft muss es nicht gleich die Spritze vom Arzt oder gar eine Operation sein. Damit der Benutzer aber auch am Ball bleibt, erinnert der virtuelle Coach ihn per SMS oder E-Mail an Übungen oder Entspannungseinheiten.

Rücken@Fit kann nicht nur mobil, sondern auch am heimischen Computer genutzt werden. Die Daten werden dabei absolut vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Betroffene aus «Ort», die am Programm teilnehmen möchten, können sich unter www.dak.de/rueckenfit anmelden.

Jehovas Zeugen Versammlung Eberbach

Herzlichst laden wir zu unseren Zusammenkünften ein:

Freitag, 30.03.2018, 19:30 Uhr

Wir betrachten Schätze aus Gottes Wort - Das wöchentliche Bibelleseprogramm stützt sich auf Matthäus 25.

„Tut dies immer wieder zur Erinnerung an mich“ (Lukas 22:19). Mit diesen Worten gebot Jesus seinen Jüngern, sich an seinen Tod zu erinnern. Millionen Menschen feiern deswegen jedes Jahr mit Jehovas Zeugen diesen wichtigen Anlass.

Auch Sie sind herzlich eingeladen das Abendmahl am Samstag, 31.03.2018, 20:00 Uhr mit uns zu feiern.

Jeder ist willkommen - Wer möchte, darf seine eigene Bibel mitbringen - Eintritt frei.

Ort: Königreichssaal - Im Ruhbaum 1 - 69412 Eberbach

Weitere Infos & Kontakt: Tel.: 06271/6688 und unter www.jw.org



SG – SV Lobbach

SG Horrenberg – SG-SV Lobbach I
1:0 (0:0) 23.03.2018

SpG SG-SV Lobbach II –
DJK/FC Ziegelhausen/Peterstal II 2:2 (0:1) 15.03.2018

Die nächste Begegnung der Spielgemeinschaft:

29.03.2018 19.30Uhr SG-SV Lobbach I -FV Nußloch I
(in Lobenfeld)

Das Nachholspiel gegen die DJK/FC Ziegelhausen/Peterstal findet am 02.05.2018, 19.00 Uhr in Waldwimmersbach statt.

Die Spieler und Funktionäre der Spielgemeinschaft wünschen allen Lesern des Amtsblattes „**Frohe Ostern!**“